

Bereich Liberalität vorherrschen. Der Entwurf ertrage mit Blick auf den im Gesetzesentwurf stark verankerten Gefahrenschutz der Bürgerinnen und Bürger durchaus Retouchen in Richtung einer etwas liberaleren Ausgestaltung. Der als Kämpfer gegen überbordenden Bürgerschutz durch den Staat bekannte Bundesparlamentarier aus dem Kanton Zürich will sich bei den Beratungen des Gesetzes in der grossen Kammer in diesem Sinne durchsetzen.

Zahlenmaterial zur Suchtproblematik legte der Luzerner Sozialwissenschaftler *Prof. Jörg Häfeli Stäger* vor. Die Spielsucht in der Schweiz habe mit der Einführung von Spielbanken 2002 nicht zugenommen, konstatierte er. Statt für Verbote plädierte er grundsätzlich für verantwortungsvolle Glücksspielangebote. Dass unverbesserliche Spieler, die allenfalls vor sich selber geschützt werden müssen, notfalls auch einschneidende Sanktionen zu gewärtigen haben, belegen die Zahlen von Spielsperren in Schweizer Spielbanken: 2003 wurden etwas über 6.000 Personen gesperrt, 2013 waren es fast 40.000. 80 % der gesperrten Spieler seien Männer, 50 % würden einen Migrationshintergrund aufweisen.

Auf andere Gefahren im Zusammenhang mit Sportwetten wies der Leiter Recht des Bundesamtes für Sport in Magglingen, Fürsprecher *Wilhelm Rauch*, hin. Der v. a. aufgrund von Online-Angeboten boomende Sportwettenmarkt – Tagungsleiter *Dr. iur. Urs Scherrer* sprach in seiner Eröffnung von rd. 750 Mrd. Schweizer Franken, die jährlich im Sportwettengeschäft umgesetzt würden – ziehe etwa die Gefahr von Sportmanipulationen nach sich, wie immer wieder bekannt werdende Skandale im In- und Ausland zeigten. Künftig, so *Wilhelm Rauch*, sei es mit griffigeren Strafnormen möglich, Betrüger und Falschspieler strafrechtlich effizienter zur Rechenschaft zu ziehen und den sportlichen Wettkampf vor Manipulationen zu schützen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Sportwetten. Im Rahmen des Geldspielgesetzes sind allgemein verschärfte strafrechtliche Sanktionen im Vergleich zu den aktuellen Gesetzen (Lotteriegesezt und Spielbankengesetz) vorgesehen, was von den Vertreterinnen von rechtsanwendenden Institutionen (Richterin *Esther Vögeli* und die Juristin *Andrea Wolfer* von der Eidgenössischen Spielbankenkommission) begrüsst wurde.

Die Fachtagung in Zürich, die unter dem Titel «Auf dem Weg zum Geldspielgesetz» stand und sich schwerpunktmässig ausgiebig mit dem Entwurf zum Bundesgesetz befasste, ergab, dass in den parlamentarischen Beratungen kaum markant gegensätzliche Meinungen aufeinanderprallen dürften. Wohl wird sich das Parlament bspw. mit der Zukunft des Casino-Geschäfts in der Schweiz auseinandersetzen haben und hier der Branche entgegenkommen müssen. Im Grundsatz scheinen die Weichen aber gestellt. Dass in begrifflicher und redaktioneller Hinsicht noch Opti-

mierungsbedarf besteht, legte der Jurist und Experte für Lotterie- und Wettrecht, *Dr. iur. Remus Muresan*, eindrücklich dar. Für praxisbezogenen Anschauungsunterricht sorgte in Zürich der Geschäftsführer von «Swisstombola», *Ueli Flüeler*: Er stellte illustrativ Geldspieltypen vor.

Lic. iur. Vesna Carter-Stanulov, Meilen/Zürich

2. Februar 2015 «Ausverkauft! – Wie integer ist der Sport?», 11. Stuttgarter Sportgespräch, Stuttgart

Das 11. Stuttgarter Sportgespräch wurde zwar mehr als dem Mainstream gerecht – diesem aber auch: Die Affiche war brisant, die Erwartungen entsprechend, und die Diskutanten boten Gewähr dafür, dass ein v. a. in Deutschland aufgebautes Feindbild nach allen Regeln der Kunst würde gepflegt werden können: Der Weltfussballverband FIFA. Geht es um den organisierten Sport, um Integrität und Moral, um Geld und Macht, dann sind die Meinungen rasch gemacht oder immer wieder verbreitete Gemeinplätze werden gebetsmühlenartig nochmals wiedergegeben. Letztlich kann bei diesen Konstellationen am Schluss jeweils immer dasselbe Fazit gezogen werden: Gut, dass man darüber geredet hat. «Man», das waren in Stuttgart v. a. der Schweizer Rechtsprofessor und früher im Auftrag der FIFA tätige Reformler *Mark Pieth*, der Leiter der Sportredaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, *Anno Hecker*, sowie der mit der Moderation des Anlasses betraute ZDF-Journalist *Eike Schulz*. Letzterer bemühte sich zwar redlich um Ausgewogenheit und um Alternativbetrachtungen, so etwa mit Blick auf die Handball-Weltmeisterschaft, die gerade im allseits kritisierten Katar stattgefunden hatte. Doch musste *Eike Schulz* bald einsehen, dass seine Bemühungen, die Diskussion von der FIFA wegzulenken, untaugliche Versuche bleiben würden. Es stellte sich die Erkenntnis ein: Im Zusammenhang mit Integrität und Sport interessiert nur die FIFA, sonst nichts.

Ein weiterer Gast, *Katja Kraus*, frühere Fussball-Nationalspielerin und Vorstandsmitglied des HSV – heute in der Werbung tätig –, versuchte zwar sachlich und auf den Sport im Allgemeinen fokussierend zu analysieren, doch auch sie musste sich schliesslich der vorherrschenden Strömung beugen. Gar nicht erst angetreten war der angekündigte Lokalmatador *Bernd O. Wahler*, Präsident des VfB Stuttgart, der es offenbar vorgezogen hat, die Priori-

täten an diesem Abend etwas anders zu legen und in Anbetracht der sportlich-existentialen Probleme seines Klubs auf eine Teilnahme an Diskussionen über Fragen der Ethik im Sport zu verzichten. Der organisierte Sport war durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Sportausschusses des Deutschen Bundestages und Schatzmeister des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), *Reinhard Grindel*, vertreten, der sich trotz des nicht ganz einfachen Themas der Veranstaltung in einer eher komfortablen Lage befand. Denn Schatzmeister des amtierenden Fussball-Weltmeisters zu sein dürfte eine recht angenehme Position im Fussball darstellen. Wohl auch deswegen war von *Reinhard Grindel* nichts Brisantes zu hören («Die Stimmung im DFB ist ausgezeichnet»).

Dr. Christoph Wüterich betonte in seinem Eröffnungsreferat die Bedeutung der Integrität im Sport, die als Geschäftsgrundlage qualifiziert werden müsse. Die Prinzipien von Good Governance seien sowohl im nationalen als auch im internationalen Sport wichtig. Womit dann auch der Bogen zur FIFA gespannt war, in der es nach dem Gehörten offenbar an allem mangelt – oder, um es mit dem Referenten nüchtern und schnörkellos auf den Punkt zu bringen: «Die FIFA wird vom Prinzip der Gegenseitigkeit beherrscht.» Da sich der Referent nach eigenem Bekunden aus den Medien informiert, wurden diesem Klischee noch weitere hinzugefügt. Aber auch der Europäische Fussballverband UEFA kam nicht ungeschoren davon, und zum Thema «Financial Fairplay» stellte *Christoph Wüterich* die Grundsatzfrage: «Was gibt der UEFA das Recht hierfür, das zu regeln, solange alles nach Recht und Gesetz abläuft?» (*Reinhard Grindel* meinte später dazu, das «Financial Fairplay» sei die «Nagelprobe» für den UEFA-Präsidenten *Michel Platini*.) Auch eine Einschätzung zum «Fall Pechstein» fehlte in dieser Anfangsbetrachtung nicht. Seit Jahren sei *Claudia Pechstein* in der Kritik gewesen; seit den Urteilen zweier Münchner Gerichte zugunsten der Athletin stünden jetzt aber die Verbandsjustiz und die Sportgerichtsbarkeit in der Kritik.

Danach war die Bühne frei für *Mark Pieth*, der in Deutschland mit seinen kritischen Worten gegenüber der FIFA ein Wunschpublikum vorfand. Bzgl. der im Mai bevorstehenden FIFA-Präsidentenwahl sprach der Schweizer Professor mit Blick auf die erneute Kandidatur von *Joseph Blatter* von einem «verlängerten Abgang des Präsidenten». Die tatsächliche Wahl erfolge erst nach der Mandatsbeendigung des amtierenden Präsidenten. Die FIFA, so *Mark Pieth*, sei überdies wie der Vatikan – womit einmal mehr zwei der beliebtesten medialen Feindbilder (die FIFA und die katholische Kirche) bemüht wurden. Beide Organisationen würden sich selber regulieren, was – selbstverständlich – negativ sei. Im Falle der FIFA unterlasse es der Sitzstaat Schweiz geradezu sträflich, die notwendigen

Regulierungen vorzunehmen, um die FIFA zu akzeptablen Strukturen und zu «Good Governance» zu zwingen. Das Gespenst der Abwanderung der FIFA aus Zürich werde bis jetzt erfolgreich beschworen, deshalb sei der schweizerische Staat nicht gewillt, die notwendigen Änderungen zu erzwingen. Die Schweiz müsse deshalb rundherum unter Druck gesetzt werden (gemeint war vermutlich so, wie es etwa Deutschland und die USA im Steuerstreit mit der Schweiz erfolgreich gemacht haben), um akzeptable Rahmenbedingungen für internationale Verbände, die als Teil der Öffentlichkeit (sic!) zu betrachten seien, zu schaffen. Die FIFA sei zwar ständig gewachsen; ihre Strukturen seien jedoch unverändert geblieben. *Mark Pieth* verglich den Weltfussballverband mit einem Kaninchenzüchterverein (im schweizerdeutschen Dialekt «Chüngelzüchterverein» genannt, was die Frankfurter Allgemeine Zeitung indessen unzutreffend als «Hühnerlüzchterverein» auffasste [FAZ vom 3. Februar 2015] – Schuster, bleib' bei deinen Leisten...); dies, weil sowohl die FIFA als auch Kaninchenzüchtervereine nach den gleichen Rechtsgrundlagen (als Vereine gem. Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) konstituiert seien.

Laut *Mark Pieth* würden die Mitgliedsverbände ihre Stimmen in der FIFA nach dem Prinzip «Stimme gegen Geld» abgeben. Abwegig sei zudem das Prinzip, nach dem die kleinen Mitgliedsverbände der FIFA über die gleiche Stimmkraft verfügten wie die grossen Verbände. Mit dieser Äusserung traf *Mark Pieth* natürlich voll den Publikumsgeschmack, denn insbesondere dem DFB ist es ein Dorn im Auge, dass er in der FIFA stimmenmässig gleich stark ist wie etwa der Verband von Fiji. Der Demokratiedanke, so machte es in Stuttgart den Eindruck, ist offenbar erheblichen Relativierungen zugänglich, soweit es um den Weltfussballverband geht. Die FIFA-Reform, so *Mark Pieth* weiter, sei von den Protagonisten des Verbandes so lange mitgetragen worden, bis ihnen die Bestrebungen zu nahe gekommen seien. Als Beispiel nannte der Referent den Vertreter Spaniens im Exekutivkomitee der FIFA. «Dieser und ein paar weitere Personen haben die Reformen blockiert», sagte *Mark Pieth*. Somit seien zentrale Ethikprüfungen in Bezug auf Funktionäre kein Thema mehr gewesen, und auch die wichtigen Reformpunkte Amtszeitbeschränkungen und Alterslimiten seien so zum Scheitern verurteilt gewesen, meinte der Basler Professor sichtlich frustriert. Zur Weltmeisterschaft (der Fussballspieler!) 2022 in Katar äusserte er sich erwartungsgemäss ebenfalls negativ. Diese WM-Endrunde sei wohl nicht mehr zu verhindern, aber die FIFA könnte wenigstens etwas für die Menschenrechte machen. Auch bzgl. des viel diskutierten «Garcia»-Berichts zu den Vorgängen im Vorfeld der WM-Vergaben an Katar (2022) und Russland (2018) und dem damit zusammenhängenden Medien-

De
M
te
Pc
G
Et
da
se
(w
dc
St

ui
ar
m

Desaster um die Veröffentlichung des Berichtes hatte *Mark Pieth* eine Meinung: Der mittlerweile zurückgetretene «FIFA-Chefermittler» *Michael Garcia* sei eben ein Politiker und *Hans-Joachim Eckert* beseelt von richterlicher Gründlichkeit. Aber diese beiden Exponenten der FIFA-Ethikkommission hätten, wie die FIFA, nicht gemerkt, dass man den «Garcia»-Bericht hätte veröffentlichen *müssen*. Diese Aussage des Rechtsprofessors irritierte zwar (weil die Veröffentlichung des Berichts rechtswidrig wäre), doch stiess auch diese – populistische – Einschätzung in Stuttgart auf breite Zustimmung.

Beim 11. Stuttgarter Sportgespräch blieben der Fussball und die FIFA im Fokus. Auf die Frage des Moderators, ob andere Verbände «noch schlimmer» seien als die FIFA, meinte FAZ-Sportchef *Anno Hecker* lapidar, der Fussball

sei nun mal als *die* Sportart schlechthin im Fokus. Signifikant sei es gewesen, dass an die Handball-WM in Katar Journalisten hätten eingeladen werden müssen, um eine Minimal-Berichterstattung zu gewährleisten. Und darüber, dass die Mannschaft Katars vorwiegend aus eingekauften Spielern zusammengestellt worden sei, habe sich niemand aufgeregt, ebenso nicht über die Herkunft der (vom Balkan stammenden) Schiedsrichter, die durch teils unerklärliche Entscheidungen aufgefallen seien.

Letztlich brachte die Veranstaltung in Stuttgart kaum neue Erkenntnisse. Das Publikum sah sich jedoch gut unterhalten – wie meistens, wenn die FIFA und/oder die katholische Kirche ins Visier genommen werden.

Dr. iur. Urs Scherrer, Meilen/Zürich

Attacke auf Blatter

Prinz Ali macht Stimmung zur Fifa-Wahl

LONDON (dpa). Jordaniens Prinz Ali bin al Hussein hat zum Auftakt seiner Präsidentschaftskampagne für die Chefposition beim Internationalen Fußball-Verband (Fifa) Kritik an Joseph Blatter geäußert. „Er war der Präsident und muss verantwortlich gemacht werden“, sagte Prinz Ali. Sollte Blatter bei der Wahl am 29. Mai in Zürich zum fünften gewählt werden, will der Halbbruder des jordanischen Königs seinen Posten als Fifa-Vizepräsident aufgeben. „Ich kann mich nicht für vier weitere Jahre bei der Fifa sehen, wenn ich nicht gewinne“, sagte er. Blatter warf er vor, sein Wort nicht gehalten zu haben. „Er hatte die Chance, zu Reformen. Wir hatten sein Versprechen, dass er nicht wieder antritt. Das ist nicht der Fall. Er sollte anderen eine Chance geben, inklusive mir“, forderte Prinz Ali.

Der Behauptung, er sei von Michel Platini, Präsident des Europäischen Fußball-Verbandes (Uefa) und schärfster Widersacher Blatters, zu einer Kandidatur überredet worden, trat er entgegen. „Ich bin eigenständig in meinem Bestreben, Fifa-Präsident zu werden. Ich bin froh über seine Unterstützung. Ich schaue aber auf die ganze Welt, nicht nur auf die Uefa.“ Die notwendige Unterstützung für eine Meldung seiner Kandidatur hat er angeblich von den Fußballverbänden aus Weißrussland, England, Malta, Georgien, den Vereinigten Staaten und seinem Heimatland Jordanien erhalten. Die asiatische Fußball-Konföderation mit ihren einzelnen Nationalverbänden hatte sich zuvor auf Blatters Seite geschlagen und dem Walliser alle Stimmen zugesichert. Zu seinem Mitbewerber Luís Figo will Prinz Ali Kontakt aufnehmen. „Figo ist ein Freund. Ich mag ihn sehr gern, wir werden uns unterhalten“, kündigte er an. Vierter Kandidat ist der niederländische Verbandspräsident Michael van Praag, der wie Prinz Ali und Figo die meisten seiner Unterstützer wohl in Europa hat.

Währenddessen hat der ehemalige Fifa-Reformbeauftragte Mark Pieth die Organisationsform des Fußballweltverbands scharf kritisiert. Diese gleiche dem, was man in seiner Schweizer Heimat als „Hühnerlizüchterverein“ bezeichne, sagte der Anti-Korruptions-Experte von der Universität Basel. Er sieht weiterhin Reformbedarf.

Der Züricher „Hühnerlizüchterverein“

Podiumsdiskussion Der ehemalige Fifa-Reformbeauftragte Mark Pieth kritisiert beim „Stuttgarter Sportgespräch“ die Fifa. *Von Tobias Schall*

Der Schweizer Strafrechtsprofessor Mark Pieth hat in seinem Berufsleben viel gesehen. Pieth war von 1990 bis 2013 Vorsitzender der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption, 2004 wurde er in die Kommission berufen, die die Korruptionsvorwürfe um das Programm „Oil for Food“ bei den Vereinten Nationen untersuchte. Über den Fußball-Weltverband Fifa sagte er am Montag in Stuttgart: „Der ist so schwer zu reformieren wie der Vatikan.“ Pieth muss es wissen, er war von 2011 bis 2013 als Antikorruptionsbeauftragter bei der Fifa tätig.

Pieth war im Rahmen des „Stuttgarter Sportgesprächs“ in Stuttgart und diskutier-

te im Haus der Sports mit Reinhard Grindel, Bundestagsabgeordneter und Schatzmeister des DFB, Katja Kraus, bis 2011 im Vorstand des Fußball-Bundesligisten Hamburger SV und heute Geschäftsführerin der Sportmarketingagentur Jung von Matt/sports, sowie dem FAZ-Journalisten Anno Hecker. Das Thema der von den Anwaltskanzleien Wüterich Breucker und Thumm organisierten Veranstaltung, die zum elften Mal stattfand und mittlerweile als eines der wichtigsten deutschen Foren für sportpolitische Themen gilt, war: „Ausverkauft! Wie integer ist der Sport?“

Dem Milliardenunternehmen Fifa unter Präsident Sepp Blatter bescheinigte

der renommierte Korruptionsbekämpfer Pieth eine Organisationsstruktur wie bei einem „Hühnerlizüchterverein“. Daraus habe sich ein „Patronage-Netzwerk“ entwickelt, in dem „die Leute, die für sie stimmen sollen, unverhältnismäßig viel Geld bekommen. Diese Struktur ist nur ganz schwer zu durchbrechen“, sagte Pieth.

Die Wahl zum Fifa-Präsidenten am 29. Mai sei keine Schicksalswahl, sagte Pieth. „Die einen sind schon weg, die anderen zählen nicht“, sagte Pieth zu den Gegenkandidaten Blatters. Neben dem Amtsinhaber bewerben sich der Fifa-Vizepräsident Prinz Ali bin al-Hussein aus Jordanien, der niederländische Verbandspräsident Michael van Praag und der ehemalige Weltfußballer Luís Figo. Entscheidend sei, sagte Pieth, was passiere, wenn Blatter „in zwei Jahren oder so“ amts müde sei. „Dann kommt die richtige Wahl.“

Stuttgarter Zeitung 4. Feb. 2015

Es ist doch nur Sport. Die schönste Nebensache der Welt. Stimmt. Und auch wieder nicht. Hochleistungssport ist heute eine Industrie, eine, die sich selbst überwacht und deren rechtliches Fundament fragil wie ein Kartenhaus ist. Worüber reden wir? Über das hier, zum Beispiel: das Beratungsunternehmen PwC schätzt den weltweiten Umsatz im Sportsponsoring für 2014 auf 45 Milliarden Dollar. Im zurückliegenden Vierjahreszyklus hat das Internationale Olympische Komitee sieben Milliarden Dollar eingenommen, der Jahresumsatz des Fußball-Weltverbands Fifa lag 2013 bei 1,3 Milliarden Dollar. Darüber reden wir. Über Big Business. Über ein Geschäft, das funktioniert, weil die Athleten funktionieren, über einen Milliardenmarkt, der sich weitgehend selbst überlassen ist und tagtäglich im Kleinen wie im Großen geltendes Recht bricht. Wir reden über einen Wirtschaftszweig mit einer Organisationsstruktur wie ein Obst- und Gartenbauverein. Wir reden über ein System, das neu justiert werden muss.

1. Auf dem Rücken des Athleten: Das Strukturproblem des Sports

Im professionalisierten und kommerzialisierten Sport zeren die Protagonisten (Verein, Liga, nationaler, internationaler Verband, IOC) zunehmend an der knappen „Ressource Athlet“. Es kommt zu Überlastungen, denen sich der Athlet scheinbar „freiwillig“ unterwirft, die das System aber letztlich zwingend einfordert. Wer nicht mitmacht, ist raus. „Friss oder stirb“ – das ist das Prinzip. Die Bereitschaft eines Sportlers, an sämtlichen Wettbewerben seines Vereins, seines nationalen Verbandes, des Weltverbandes, des Tourveranstalters, des IOC und so weiter teilzunehmen, ist die Voraussetzung für den Verbleib im System und seiner beruflichen Tätigkeit – und weit entfernt von echter Freiwilligkeit.

Die immer höhere Frequenz und Intensität von vermarktungsträchtigen Wettbewerben, speziell im Fußball, aber nicht nur da, geht auf Kosten der Gesundheit. In praktisch jeder Sportart gibt es anders als früher jährlich ein Großereignis wie eine EM oder WM sowie eine Inflation an Wettbewerben oder Turnieren. Im Zirkus Spitzensport sind die Athleten Getriebene der Verbände, die ihre Attraktionen den Zuschauern möglichst oft präsentieren wollen, um möglichst viel Geld zu generieren.

Dieser Takt führt zu einem exorbitanten Schmerzmittelkonsum, die Handball-Bundesliga etwa bezeichnen manche als „Volltaren-Liga“. Aber nicht nur dort sind Schmerzmittel ein Grundnahrungsmittel. Eine Folge können verschleppte Verletzungen sein, verursacht zum Beispiel durch Kortisonbehandlungen. Die Leiden der Fußballer Thiago oder Schweinsteiger sind Beispiele für das auf Verschleiß fahrende System. Langfristig kann es zur Zerstörung der körperlichen (und psychischen) Substanz führen. Viele bekannte Athleten sind nach ihrer Karriere Sportinvaliden – und unzählige, von denen die Öffentlichkeit keine Notiz nimmt. Der Tribut der Höher-schneller-weiter-Industrie.

Die Überbeanspruchung führt – ebenfalls systemimmanent – mittelbar zu einem faktischen Druck, Dopingmittel zur schnelleren und besseren Regeneration sowie zur Leistungssteigerung einzusetzen. Die Anforderungen münden nicht zwangsläufig im Betrug, aber sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit. Das Dopingproblem lässt sich deshalb nicht singulär betrachten – es ist Teil des Hamsterrads Leistungssport.

Das Geld? Die wesentlichen Erträge der Wettbewerbe landen – von Ausnahmen im Profifußball oder in der Formel 1 abgesehen – auf den Konten der Sportverbände und Organisationen, nicht beim Athleten.

Rechtlich relevant ist die Frage, ob und inwieweit die Athleten auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Stichwort Abgabe von Vermarktungsrechten) nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG verzichten können und dürfen. Es ist anerkannt, dass ein Verzicht auf die Menschenwürde (auch freiwillig) nicht möglich ist. Exemplarisch hierfür steht der „Zwergenweitwurf“, der in Deutschland wegen Verstößes gegen die unverzichtbare Menschenwürde als „sitzenwidrig“ eingestuft und verboten ist.

Es ist also nicht nur dem Einzelnen überlassen, wie weit er für – möglicherweise viel – Geld gehen will: Die Überbeanspruchung und Ausnutzung der Sportler durch die Verbände als Verstoß gegen die Menschenwürde ist auch eine juristische und gesamtgesellschaftliche Frage.

2. Die Fälle Draxler und Pechstein: Der tägliche Rechtsverstoß

Die Autonomie des Sports basiert auf dem Gedanken, dass die Organisationen ihre sportsspezifischen Spielregeln selbst setzen. Der Staat soll nicht über Absents oder die Anzahl von Spielern entscheiden. Autonomie bedeutet aber nicht, dass sich der Sport im rechtsfreien Raum bewegt. Er ist allen geltenden Gesetzen unterworfen. Deswegen gibt es Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei grobem Foulspiel wegen Körperverletzung oder wegen Betruges in Dopingfällen. Auch die Vorschriften des Arbeitsrechts wie zum Beispiel des Arbeitszeitgesetzes gelten für alle Arbeit-

Raus aus dem Schatten!

Debatte Die Höher-schneller-weiter-Industrie namens Hochleistungssport bricht täglich geltendes Recht, sei es im Antidopingkampf oder bei der Beschneidung der Rechte von Athleten. Ein Debattenbeitrag zum Sportrecht.
Von Marius Breucker, Christoph Wüterich und Tobias Schall



nehmer, natürlich auch für Profisportler. In der Praxis verstoßen viele Organisationen und Sportler gegen geltende Gesetze.

Da wäre der Fall des Julian Draxler. Der Fußballer wurde 2011 im Alter von 17 Jahren im Pokal gegen Nürnberg eingewechselt – nach 22 Uhr. Das Problem: laut Paragraph 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist das verboten. Ausnahmen sieht das Arbeitszeitgesetz nur für künstlerische Darbietungen vor – wozu die Auftritte von Schalke nolens volens erklärt wurden. Auch gegen andere Vorschriften etwa des Arbeitnehmerschutzrechtes – Ruhezeiten, Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit – wird permanent verstoßen. Es gilt zwar die Regel „wo kein Kläger, da kein Richter“, das entbindet aber nicht von Pflichten.

Das mag merkwürdig, vielleicht sogar lächerlich klingen, wenn es um Ruhezeiten oder Urlaubsfragen für Sportler geht, als hätten Gerichte nicht Besseres zu tun. Aber das greift zu kurz. Das beliebte Argument, Sportler verdienen so viel und sollen sich doch nicht so anstellen, ist in zweierlei Hinsicht falsch: Zum einen sind die meisten Berufssportler keine „Millionarios“. Zum anderen rechtfertigt auch ein hohes Gehalt nicht den Verstoß gegen geltendes Recht.

Nach deutschem Recht gebietet die „Wesentlichkeitstheorie“, dass über Grundrechtseingriffe – zum Beispiel Eingriffe in die Berufsfreiheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht – der Gesetzgeber die grundlegenden Entscheidungen trifft. Innerhalb dieses Rahmens kann eine Rechtsverordnung Einzelheiten regeln. Ein Beispiel ist das Verhältnis Straßenverkehrsgesetz (grundlegende Vorschriften) zur Straßenverkehrsordnung (einzelne Bestimmungen über Geschwindigkeitsbegrenzungen, Beschilderungen etc.).

Bezogen auf das Berufsrecht sieht das Grundgesetz vor, dass grundlegende Entscheidungen – etwa über die Zulassung oder Nichtzulassung als Arzt oder als Rechtsanwalt – vom Parlamentsgesetzgeber getroffen werden müssen. Die berufsständischen Kammern können dann mit einem autonomen Satzungsrecht – vergleichbar dem Recht der Sportverbände – innerhalb dieses Rahmens die konkrete Berufsausübung regeln und ausgestalten. Ein vergleichbares Modell ist für den professionellen Sport denkbar und wäre konsistent

Es mag im ersten Moment seltsam klingen, wenn es um Ruhezeiten oder Persönlichkeitsrechte für Berufssportler geht – als hätte die Justiz nichts Besseres zu tun. Aber das sind sehr ernsthafte Probleme und elementare Fragen des modernen Sportwesens mit seinen Auswüchsen.

zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die derzeit nicht eingehalten werden.

Die Reibungen zwischen geltenden Gesetzen und dem spezifischen Sportrecht zeigen sich aber nicht nur im Arbeitsrecht.

Ein anderes Beispiel sind die Schiedsvereinbarungen, mit denen Athleten durch ihre Unterschrift auf den Rechtsweg vor staatlichen Gerichten verzichten. Solche Vereinbarungen wurden mittlerweile vor Gericht für unwirksam erklärt, da die Athleten diese gegenüber dem Monopolverband nicht „freiwillig“ abschließen. Im Fall Pechstein steht am Donnerstag eventuell eine weitere Entscheidung an, welche das System massiv in Frage stellen könnte.

Ein weiteres Beispiel: die Vorschrift des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) passt nicht zum spezifischen Problem des Dopings. Eine Verurteilung scheidet unter anderem daran, dass allein die Verzerrung des sportlichen Wettbewerbs kein Schutzgut im Sinne des § 263 StGB ist. So werden also einzelne Fälle vom § 263 StGB erfasst, andere wiederum nicht. Dies ist willkürlich und nicht gerecht.

Kurz: der professionelle Sport verstößt an vielen Stellen gegen geltendes Recht. Derzeit ist es mehr oder weniger zufällig, wo die Reibungen mit geltendem Gesetz zu Tage treten und ein Athlet dagegen in die Offensive geht – siehe den Fall Pechstein.

Sport ist ein globaler Wettbewerb, der überall nach den gleichen Prinzipien funktionieren soll, nein: muss. Die internationale Komponente steht staatlichen Regelungen eines Berufsrechts des Sports aber nicht zwingend entgegen: Der Welt-Antidopingcode oder die Unesco-Konvention gegen Doping zeigen, dass auch unter Beteiligung staatlicher Regierungen internationale Übereinkommen möglich sind. Die Staaten können und müssen international geltende Standards setzen. Denkbar wäre auch eine Ausweitung des Wada-Codes auf andere grundrechtsrelevante Bereiche.

3. Das Big-Brother-Prinzip: Der Eingriff in Grundrechte

Im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollsystem und konkret den Einschränkungen für Athleten durch das Meldesystem „Adams“ stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit dieses Big-Brother-Systems: Ein Eingriff in Grundrechte – hier in das Persönlichkeitsrecht der Sportler – ist nach juristischer Terminologie dann „verhältnismäßig“, wenn der Eingriff zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.

„Legitimer“ Zweck ist sauberer Sport. „Geignet“ ist eine Maßnahme dann, wenn sie das Ziel zumindest fördert (ohne

das es zwingend die beste Alternative sein muss). Das tut das Kontrollsystem zweifellos, es stellt sich aber die Frage, ob es in der derzeitigen Ausgestaltung geeignet ist, wenn professionelle Doper wie Jörg Jakobsche, Lance Armstrong oder Marion Jones jahrelang dopen und trotz permanenter Meldungen nicht erwischt werden.

„Erforderlich“ ist eine Maßnahme, wenn sie die mildeste unter gleich effektiven Mitteln darstellt. Es wäre also die Frage, ob es neben der umfassenden Meldepflichtung „mildere“ Möglichkeiten gibt, um die Erreichbarkeit der Sportler und intelligente Tests sicherzustellen.

„Angemessen“ ist eine Maßnahme, wenn sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist, um das legitime Ziel zu erreichen. Der saubere Sport gilt als solch hohes Gut, dass auch massive Einschränkungen des Persönlichkeitsrechts der einzelnen Athleten derzeit als vertretbar angesehen werden.

„Pferdefuß“ der Argumentation hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ist der Umstand, dass ein präventiver Effekt nicht bestritten werden kann. Bei Sicherheitskontrollen am Flughafen werden nie Attentäter überführt, es zweifelt aber niemand ernsthaft am Sinn dieser Kontrollen. Wie hoch die Abschreckungsquote im Sport ist, lässt sich nicht beziffern. Es wird also immer möglich sein, mit dem Argument einer hohen Abschreckung das bestehende System zu legitimieren. Dies kann auch korrekt sein, das ändert aber nichts daran, dass diese Debatte intensiv geführt werden und sich der Sport dieser Diskussion aktiv stellen muss.

4. Die Gefahr einer Implosion: Ein Berufsrecht muss her

Die derzeit im Sport geltenden Gesetze gehen nicht oder nur eingeschränkt auf die Besonderheiten des Berufsrechts ein. Erforderlich ist ein spezifisches „Recht des professionellen Sports“. Eine klare Grenzziehung zwischen Spielregeln (sportautonom) und Rechtsregeln (staatliches Recht) läuft der Autonomie des Sports nicht zuwider, sondern sichert diese langfristig ab.

Wer die Autonomie des Sports ernst nimmt und auf Dauer bewahren will, muss diese Grenzbereiche aktiv mitgestalten, statt nach der Vogel-Strauß-Taktik in De-

ckung zu gehen und darauf zu hoffen, dass es nicht hier oder da im System einschlägt. Andernfalls ist es eine Frage der Zeit, wann ein Sportler die Systemfrage stellt und den Sport zum Handeln zwingt. So wie etwa einst der Fußballer Jean-Marc Bosman, der das Recht auf Freizügigkeit einklagte, oder aktuell eben Claudia Pechstein.

Erforderlich ist ein internationales Berufsrecht. Das Ziel muss ein „internationaler Code des Sports“ sein, der Standards und Rahmenbedingungen des modernen Sports festlegt. Die Herausforderung und Aufgabe des Sportrechts ist, nicht einzelnen, scheinbar isolierten Problemen hinterherzurennen, sondern rechtsgestaltend tätig zu werden und dort, wo notwendig, ein „Berufsrecht des Sports“ unter Wahrung der Autonomie zu erarbeiten.

DIE AUTOREN

Marius Breucker Der promovierte Jurist, Jahrgang 1973, arbeitet in der Stuttgarter Kanzlei Wüterich Breucker. Seit vielen Jahren beschäftigt sich Breucker mit dem Kampf gegen Doping. Er ist unter anderem Richter am Deutschen Sportschiedsgericht und für die Welt Antidopingagentur (Wada) und die Nationale Antidopingagentur (Nada) tätig. Er vertritt auch regelmäßig die Stuttgarter Kickers.



Christoph Wüterich Jahrgang 1960, ist Anwalt und Hockeyspieler und wurde zuletzt mit den deutschen Senioren Weltmeister. Von 1999 bis 2005 war er Präsident des Hockey-Bundes. Mit seinem Anwaltskollegen Matthias Breucker plädierte er als Erster für die Einführung einer Kronzeugenregelung im Sportrecht.



Tobias Schall Der StZ-Redakteur, 35, beschäftigt sich seit vielen Jahren mit sportrechtlichen Fragen, die eine zunehmend größere Rolle in der Sportberichterstattung spielen. Die juristischen Fakten dieses Beitrags hat er aber den Experten überlassen. StZ